

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 21.891/83-2/95

1010 Wien, den 12. Juni 1995

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7158256

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

--

Klappe: --

XIX. GP-NR

974 IAB

1995-06-14

ZU

1080 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Petrovic,
 Freundinnen und Freunde an den Bundesminister
 für Arbeit und Soziales betreffend Ausgleichs-
 zulage (Nr.1080/J).

Vor Beantwortung der einzelnen Fragen möchte ich einleitend meine grundsätzliche Auffassung zum österreichischen Ausgleichszulagenrecht festhalten.

Die Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung ist entsprechend dem Versicherungsprinzip grundsätzlich ein Ersatz für das durch Pensionierung oder Tod wegfallende Erwerbseinkommen. Eine Mindestpension ist nicht vorgesehen.

Eine Mindestversorgung der einzelnen Pensionisten wird durch die Ausgleichszulage garantiert, die nach dem Prinzip der Sozialhilfe gewährt wird und dann zum Tragen kommt, wenn die Pension zuzüglich dem sonstigen anrechenbaren Nettoeinkommen und den Unterhaltsansprüchen nicht einen bestimmten Richtsatz (= garantiertes Mindesteinkommen) erreicht.

Diese Konstruktion hat sich durchaus bewährt. Das derzeitige System nimmt Rücksicht auf die Einzelperson und garantiert jenen Pensionisten, die aus eigenem den staatlich festgelegten "Richtsatz" nicht erreichen, ein Mindesteinkommen.

Im Rahmen der 18. Gesetzgebungsperiode wurden Möglichkeiten der individuellen Mindestsicherung ausführlich erörtert.

Das Ergebnis dieser Diskussion ist:

- a) Der bedarfsgerechten Mindestsicherung wird gegenüber der individuellen Mindestsicherung der Vorzug gegeben.
- b) Die bedarfsgerechte Mindestsicherung wurde weiter ausgebaut (außerordentliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze).
- c) Die bedarfsgerechte Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung ist mit 1.1.1995 verwirklicht worden.
- d) Mit der 16. BSVG-Novelle wurde eine "Bäuerinnenpensionsversicherung" geschaffen.

Ich vertrete daher grundsätzlich die Auffassung, daß eine Änderung des derzeitigen Ausgleichszulagenrechtes nicht notwendig ist. Eine Mindestpension für alle würde die finanziellen Möglichkeiten des Bundes und der Länder sprengen und so das gesamte System der Pensionsversicherung in Frage stellen.

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage kann nur eine Angelegenheit der Vollziehung aus dem Zuständigkeitsbereich des befragten Bundesministers sein. Weiters unterliegen dem Interpellationsrecht nur Vorgänge im Zusammenhang mit der Amtstätigkeit des Bundesministers. Ich erachte daher die gegenständlichen Fragen 1 bis 8 grundsätzlich nicht vom Anfragerecht der Abgeordneten zum Nationalrat umfaßt; ungeachtet dessen hat sich mein Ministerium, da ihm selbst die gegenständlichen Daten nicht zu Verfügung stehen, mit den in Frage kommenden Pensionsversicherungsträgern in Verbindung gesetzt. Die detaillierte Beantwortung der Fragen 1 bis 8 würden einen erheblichen Aufwand verursachen und mehrere Wochen Zeit in Anspruch nehmen. Überdies können nicht zu allen Fragen Auswertungen durch die EDV erfolgen.

Ich teile Ihnen daher die gefragten Daten nur insoweit mit, als sie verfügbar sind und mir von den Pensionsversicherungsträgern mitgeteilt wurden:

Zur Frage 1:

An sich werden Überbezüge nach Sachverhaltsfeststellungen bescheidmäßig von Amts wegen festgestellt und nicht beantragt.

PVAd. Arb.	PVAd. Ang.	VAd. österr. Bergbaues	VAd. österr. Eisenbahnen	SVAd. gew. Wirtschaft	SVAd. Bauern
	1990 47	von 1/1990 bis	1990 11		ca. 500 pro Jahr
	1991 45	4/1995	1991 8		
	1992 75	93 Fälle	1992 14		
	1993 101		1993 12		
	1994 271		1994 32		
	1995 322				

Zur Frage 2:

Die wichtigsten Gründe für Rückforderungen liegen in der Verletzung der Meldevorschriften.

Zur Frage 3:

PVAd. Arb.	PVAd. Ang.	VAd. österr. Bergbaues	VAd. österr. Eisenbahnen	SVAd. gew. Wirtschaft	SVAd. Bauern
jährlich		im Jahre	im Jahre		
1990 S 5.996.424		1990 S 19.825,60	1990 S 481.560,40		
1991 " 6.196.027		1991 " 13.028,80	1991 " 489.488,80		
1992 " 6.644.944		1992 " 163.927,40	1992 " 543.665,--		
1993 " 7.756.275		1993 " 91.876,80	1993 " 533.184,--		
1994 " 8.978.848		1994 " 138.974,20	1994 " 793.363,10		
		1995 " 52.423,50			

Zur Frage 4:

PVAd. Arb.	PVAd. Ang.	VAd. österr. Bergbaues	VAd. österr. Eisenbahnen	SVAd. gew. Wirtschaft	SVAd. Bauern
durchschnittliche Rückforderungsrate pro Person		durchschnittliche Rückforderung/Per.	durchschnittliche Rückforderung/Per.	durchschnitt- l. Aufrechnung	
1990 S 201,40		ca. S 9.000,--	1990 S 43.778,20	zwischen 5.000	
1991 " 204,50			1991 " 61.186,10	und der halben	
1992 " 222,60			1992 " 38.833,20	Nettopension	
1993 " 253,60			1993 " 44.432,--		
1994 " 294,10			1994 " 24.792,60		

Zur Frage 5:

max. 1000 bis 2000 Aufrech- nungsvorgänge

Zur Frage 6:

Darüber liegen keine Daten vor.

Zur Frage 7:

1990-94 1728 Fälle

1994 7 Rückforde- rungen

Zur Frage 8:

Zur Exekution kommt es nur äußerst selten.

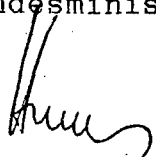
Zur Frage 9:

Die im Sozialbericht 1992 publizierten Daten über Be-
zieherInnen kleiner Pensionen waren Auszüge aus einer größeren
Studie, die in der Zeitschrift "Soziale Sicherheit"
(Obermayr/Stefanits; SoSi 10/92) publiziert wurde. Das Material
für die damalige Analyse lieferten personenbezogene Daten, die
von den einzelnen Pensionsversicherungsträgern unter großem

Generierungsaufwand dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu Zwecken der Evaluierung von Pensionsreformaßnahmen (51. Novelle zum ASVG samt Begleitnovellen) zur Verfügung gestellt worden sind. Die 1992 publizierten Daten sind daher quasi das Nebenprodukt vielfältiger Berechnungen für die 51. Novelle.

Aus dem bisher Gesagten geht bereits hervor, daß es sich dabei um eine einmalige Sonderauswertung mit Datenbeständen vom September 1991 gehandelt hat. An eine Wiederholung dieser Berechnungen ist derzeit nicht gedacht. Infolgedessen ist es auch nicht möglich, die entsprechenden Daten in den jährlichen Sozialberichten zu publizieren. Im übrigen wird vermerkt, daß es auch für die Anfragesteller eventuell lohnenswert wäre, die oben zitierte Publikation zu lesen; dann würde man erkennen, daß nicht - wie in der Anfrage angeführt - 70 bis 75 Prozent der BeziehInnen kleiner Pensionen keine Ausgleichszulage erhalten, sondern daß bei 70 bis 75 Prozent der kleinen Pensionen aus nachzulesenden Gründen keine Ausgleichszulage gewährt wird. Dieser kleine sprachliche Unterschied zwischen Pensionsbezieher und Pensionsleistung beinhaltet bereits einen möglichen Grund für die Nichtgewährung einer Ausgleichszulage, nämlich den Bezug einer weiteren Pension.

Der Bundesminister:



BEILAGE

die unterfertigten Abgeordneten daher zu folgender

ANFRAGE:

1. Wieviele Rückforderungsanträge (ab dem Jahr 1990) werden jährlich gestellt?
2. Was sind die wichtigsten Gründe für Rückforderungen?
3. Wie hoch sind die Rückforderungen in Summe pro Jahr?
4. Wie hoch sind die Rückforderungen durchschnittlich pro Person?
5. Wieviele Personen sind jährlich (ab 1990) von Rückforderungen betroffen?
6. Wieviel Personal- und Sachaufwand wird jährlich für diese Rückforderungen aufgewendet?
7. In wievielen Fällen und aus welchen Gründen können Rückforderungen nicht eingebracht werden?
8. Kommt es im Zusammenhang mit Rückforderungen auch zu Exekutionen?
Wenn ja, in wievielen Fällen?
9. Im Sozialbericht 1992 gab es noch Angaben darüber, wieviele BezieherInnen kleiner Pensionen keine Ausgleichszulage erhielten (70 - 75%). Da diese Angaben im Sozialbericht 1993 fehlen, ersuchen wir Sie um Angabe der entsprechenden Zahlen und des Grundes, warum diese im Sozialbericht nicht mehr angeführt werden.